

6. Das Staatssekretariat für das Hoch- und Fachschulwesen und das Ministerium für Volksbildung sind dafür verantwortlich, den Inhalt dieses Beschlusses in der Öffentlichkeit und in den schulischen Einrichtungen zu erläutern.

Berlin, den 21. Dezember 1962

Der Ministerrat  
der Deutschen Demokratischen Republik

<p>Abusch Stellvertreter des Vorsitzenden des Ministerrates</p>	<p>Der Staatssekretär für das Hoch- und Fachschulwesen I. V.: Dahlem Erster Stellvertreter des Staatssekretärs</p>
---	--

Beschluß

über die Bildung einer Hauptverwaltung Verlage  
und Buchhandel des Ministeriums für Kultur.

Vom 21. Dezember 1962

(Auszug)

Um eine höhere ideologische und künstlerische Qualität und eine bedarfsgerechtere Produktion bei gleichzeitiger Entfaltung einer zielstrebigem und vielseitigen Literaturpropaganda, entsprechend den Grundsätzen unserer Kulturpolitik, zu erreichen, wird zur Verbesserung der Arbeit im Verlagswesen und Buchhandel folgendes beschlossen:

I.

1. Zur Herstellung einer einheitlichen politisch-ideologischen und ökonomischen staatlichen Leitung des Verlagswesens und des Groß- und Einzelbuchhandels wird mit Wirkung vom 1. Januar 1963 die Hauptverwaltung Verlage und Buchhandel des Ministeriums für Kultur

aus der Abteilung Literatur und Buchwesen im Ministerium für Kultur,  
der VVB Verlage  
und dem Druckerei- und Verlagskantor  
gebildet.

Die VVB Verlage wird zum 31. Dezember 1962 aufgelöst.

2. Die Hauptverwaltung übernimmt die Aufgaben der Abteilung Literatur und Buchwesen des Ministeriums für Kultur und die bisher der VVB Verlage übertragene Funktion der Wirtschaftszweigleitung.
3. Die Einzelheiten der Bildung der Hauptverwaltung Verlage und Buchhandel und der Auflösung der VVB Verlage regelt der Minister für Kultur durch Anordnung.

IV.

1. Die Aufgaben in bezug auf die Erteilung von Sondergenehmigungen für den Empfang von Literatur aus Westdeutschland, Westberlin und dem kapitalistischen Ausland gehen von der Deutschen Akademie der Wissenschaften zu Berlin - Institut für Dokumentation - am 1. Januar 1963 auf das Ministerium für Kultur, Hauptverwaltung Verlage und Buchhandel, über.

2. Die Einzelheiten regelt der Minister für Kultur, im Einvernehmen mit dem Präsidium der Deutschen Akademie der Wissenschaften zu Berlin, durch Anordnung.

Berlin, den 21. Dezember 1962

Der Ministerrat  
der Deutschen Demokratischen Republik

<p>Abusch Stellvertreter des Vorsitzenden des Ministerrates</p>	<p>Der Minister für Kultur Hans Bentsien</p>
---	--

Anordnung Nr. 1  
zur Verordnung über die Erweiterung  
des Versicherungsschutzes bei Unfällen.

Vom 21. Dezember 1962

Auf Grund des § 9 Abs. 2 der Verordnung vom 15. März 1962 über die Erweiterung des Versicherungsschutzes bei Unfällen (GBl. II S. 123) wird folgendes angeordnet:

§ 1

Ziff. 10 der Anlage zur Verordnung wird um folgende Buchstaben ergänzt:

- |  |   |
|--|---|
| j) Freiwillige Helfer der Grenztruppen | der für den Einsatz verantwortliche Leiter  |
| k) Mitglieder der Jagdgesellschaften   | der für den Einsatz verantwortliche Leiter. |

§ 2

Die Anlage zur Verordnung wird durch folgende Ziff. 15 ergänzt:

- |  |   |
|--|---|
| „15. Erfüllung der Pflichten, die sich für die Wehrpflichtigen aus dem Gesetz vom 24. Januar 1962 über die allgemeine Wehrpflicht (GBl. I S. 2) und den dazu erlassenen gesetzlichen Bestimmungen außerhalb des Wehrdienstes ergeben.“ | der Betriebe bzw. die zuständige Dienststelle der Nationalen Volksarmee.“ |
|--|---|

§ 3

Diese Anordnung tritt mit ihrer Verkündung in Kraft.

Berlin, den 21. Dezember 1962

Stöph  
Erster Stellvertreter des Vorsitzenden des Ministerrates

Anordnung  
über die Versicherung gegen Unfall  
oder Erkrankung bei Auslandsreisen im staatlichen  
Auftrage.

Vom 21. Dezember 1962

§ 1

(1) Bürger, die im Auftrage eines staatlichen Organs, einer staatlichen Einrichtung oder eines volkseigenen Betriebes der Deutschen Demokratischen Republik ins Ausland reisen oder sich dort aufhalten, sind bei Eintritt eines Unfalles während einer solchen Reise oder